

VERORDNUNG (Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 18/2019 in Verbindung mit § 73 der K-AGO 1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, anlässlich von Fernwärmeanschlussarbeiten in der

- **Industriestraße** zwischen der Hausnummer 2 - 6
- **Schießstattallee** auf Höhe der Hausnummer 7a
- **Gewerbestraße** zwischen der Hausnummer 1 – 10

innerhalb des Gesamtzeitraumes **27. Mai 2019 – 28. Juni 2019** nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

§ 1

Das **Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h** wird bei

- Schotter-/Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3cm
- Restfahrbahnbreite <3,00 m

verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a und Z 10b StVO).

§ 2

Für die Arbeitsstellen hat der Verkehr in dessen Fahrtrichtung der Arbeitsbereich liegt, dem Gegenverkehr die Vorfahrt zu lassen („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 Z 5 StVO). Der Gegenverkehr ist mit dem Hinweiszeichen („**Wartepflicht für Gegenverkehr**“ gemäß § 53 Z 7 a StVO) auf dessen Vorfahrt hinzuweisen. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ gemäß § 52 lit. b) Z 15 StVO **mit Pfeilspitze schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt**).

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend beiliegendem RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

29.
Angeschlagen am: 27.05.2019
Abgenommen am: 28.06.2019

Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

BAUSTELLENABSICHERUNG
 Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

LO3 Sperre eines Fahrstreifens -
 Regelung mittels Wartepflicht

